

Anlage Durchführungsbestimmungen zur EOG

1. Allgemeines

- (1) Die Durchführungsbestimmungen der EOG regeln die Wettkampfdurchführung und sind für die an den Ligen teilnehmenden Mannschaften verbindlich.
- (2) Die Wettkämpfe finden grundsätzlich samstags statt. Wettkampfbeginn ist nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 19.00 Uhr.
Ausnahme: Bei Durchführung von mehreren Ligawettkämpfen am selben Wettkampfort kann ein Wettkampf auf Sonntag gelegt werden.
- (3) Die Durchführung von zwei Ligawettkämpfen hintereinander am gleichen Wettkampfort ist möglich, es muss jedoch gewährleistet sein, dass den Mannschaften des 2. Wettkampfes eine Einturnzeit von mindestens 60 Minuten zur Verfügung steht. Jeder Wettkampf hat eine Einturnpause von mind. 10 Minuten.
- (4) Die Zeitpläne und Startfolgen der Wettkämpfe werden von der Abteilungsleitung erstellt. Alle Unterlagen werden über die DTL-Homepage veröffentlicht.
- (5) Alle Ligawettkämpfe sowie die Wettkämpfe des DTL-Finales und der Aufstiegsfinals werden nach den Regeln des Code de Pointage (Senioren) bewertet. Auf alle, laut DTL-Statuten startberechtigten Juniorinnen, werden diese Regeln ebenfalls angewandt, damit sind Pflichtelemente nicht obligatorisch und werden laut CdP bewertet.
- (6) Es wird empfohlen, auch bei den DTL-Wettkämpfen auf die für DTB-Wettkämpfe verbotenen Elemente im Juniorinnenbereich zu verzichten.
- (7) Die Gerätereihenfolge richtet sich nach den internationalen Bestimmungen (Reifen, Ball, Keulen, Band), vier Handgeräte im Wechsel.
Ausnahme: DTL-Finale nach gesonderter Ausschreibung.
- (8) Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, ihre Mannschaften in einer einheitlichen Kleidung einmarschieren zu lassen. Das Führen des Bundesadlers durch eine Gymnastin oder Trainer während eines Bundesligawettkampfes ist nicht gestattet.
- (9) Die Werbefläche auf der Wettkampfkleidung ist bei Wettkämpfen der DTL nicht reglementiert.
- (10) Es gelten die FIG-Handgerätenormen, die der jeweiligen AK der Gymnastin zuzuordnen sind.
- (11) Es gibt keine Einschränkung der Musiken bzgl. der Verwendung von ein oder mehreren Instrumenten oder der menschlichen Stimme als Instrument.
- (12) Für die Vorstellung der Gymnastinnen ist ein Kaderprofil entwickelt worden. Dieses ist auszufüllen und für jede Gymnastin mit der Meldung (6 Wochen vor Saisonbeginn) abzugeben. Auf der Homepage der DTL ist das Formular als Dokumentvorlage eingestellt.

(13) Bei den Vorrundenwettkämpfen werden am Ende der Wettkämpfe die Ergebnisse bzw. Platzierungen bekannt gegeben. Weiterhin wird die beste Einzelturnerin je Wettkampftag und Staffel (Tageshöchstnote) namentlich genannt und mit Top-Scorer-Shirt geehrt.

(14) Bei dem letzten Vorrundenwettkampf erfolgt die offizielle Bekanntgabe der Abschlusstabellen der Ligen. Jede Mannschaft erhält eine Mannschaftsurkunde.

(15) Alle Mannschaften nehmen vollständig an der Eröffnung und Ergebnisbekanntgabe teil. Die Gymnastinnen der ersten 3 WK-Übungen können sich während der Eröffnung weiter erwärmen.

2. Pflichten des Ausrichters

(1) Der Ausrichter hat für eine geeignete Wettkampfstätte zu sorgen.

Konkrete Informationen dazu werden im Ausrichtervertrag geregelt und sind dem Ausrichter-Handbuch auf der Homepage zu entnehmen.

Die KaRi-L und die WK-L überprüfen vor Beginn des Einturnens den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der Ausstattung.

(2) Der ausrichtende Verein verwendet die von der DTL zur Verfügung gestellte Software für die Erfassung und Darstellung der Ergebnisse. Der ausrichtende Verein stellt hierfür die notwendige personelle und technische Ausstattung zur Verfügung. Die DTL unterstützt den Ausrichter durch ein EDV-Handbuch und bietet ein Einführungsmeeting online an, das von dem/n EDV-Mitarbeiter/n des Ausrichters verpflichtend wahrgenommen werden muss.

(3) Der ausrichtende Verein stellt Mitarbeiter für Zeitnahme, Gerätekontrolle und zwei Linienrichter zur Verfügung.

(4) Alle Handgeräte werden vor Wettkampfbeginn durch die Gerätekontrolle geprüft und entsprechend markiert. Die KaRi-Leitung kann bei Bedarf im Wettkampf diese Markierung kontrollieren.

(5) Alle Hilfsmittel laut Handbuch sind vom Ausrichter bereitzustellen.

(6) Der Ausrichter ist verpflichtet, für geeignete Unfallhilfe am Wettkampfort zu sorgen. Er muss eine adäquate und qualifizierte Erste Hilfe bei Gesundheitsstörungen von allen anwesenden Personen der Sportveranstaltung gewährleisten.

Eine rechtliche (auch versicherungsrechtliche) Verpflichtung für den Ausrichter, eine ausreichende notfallmedizinische Versorgung von Verletzten und Erkrankten zu gewährleisten, ergibt sich indirekt aus der gesetzlich fixierten Verpflichtung von Behörden und direkt durch die allgemein anerkannte Festlegung von Standards. Diese Standards unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern und sind somit bei den zuständigen Behörden abzufragen bzw. mit diesen abzustimmen.

Die Unfallhilfe darf nicht aktiv am Wettkampf teilnehmen.

Die Unfallhilfe muss sich gegenüber der Wettkampfleitung ausweisen.

(7) Der Ausrichter ist im Rahmen des Hausrechts für die örtliche Organisation und die zügige Wettkampfabwicklung verantwortlich.

(8) Der Ausrichter akkreditiert die teilnehmenden Mannschaften.

Pro Mannschaft der Vorrunden maximal:

- 4-10 Gymnastinnen (maximale Anzahl der Gymnastinnen pro Wettkampftag)
- bis zu 4 Trainer/Betreuer, wobei nur 2 Trainer/Betreuer Zugang zum Innenraum haben
- 2 Kampfrichter

Pro Mannschaft für das DTL-Finale und die Aufstiegsfinals:

- 4-12 Gymnastinnen (maximale Anzahl der gemeldeten Gymnastinnen)
- bis zu 4 Trainer/Betreuer, wobei nur 3 Trainer/Betreuer Zugang zum Innenraum haben
- 2 Kampfrichter

(9) Den Mitgliedern des Präsidiums und der Abteilungsleitung RSG ist jederzeit der kostenfreie Zugang und Aufenthalt bei DTL-Veranstaltungen (Ligawettkämpfe, DTL-Finale und Relegationswettkämpfe) zu gewähren.

(10) Die für den Ausrichter anfallenden Kosten regelt der Ausrichtervertrag.

3. Wettkampfleitung

(1) Die Wettkampfleitung bei den Wettkämpfen der Deutschen Turnliga wird gebildet durch mind. ein Mitglied der Abteilungsleitung RSG und besteht aus mindestens zwei Personen.

(2) Weitere Personen können nach Bedarf berufen werden.

(3) Die WK-L ist für die Einhaltung der Wettkampfvorschriften und für einen reibungslosen Wettkampfablauf verantwortlich. Die entsprechenden Sanktionen sind in der gültigen Ergänzungsordnung geregelt.

4. Kampfgericht

(1) Die KaRi-L ist neben der WK-L für die ordnungsgemäße Abwicklung des Wettkampfes verantwortlich. Die Kompetenzen und Rechte der KaRi-L regeln sich nach den entsprechenden Artikeln der FIG-Wertungsvorschriften sowie den Regularien der DTL.

Die KaRi-L ist Vertreter der DTL mit allen entsprechenden Kompetenzen. Sie hat Entscheidungen in allen fachlichen Fragen zu treffen, soweit das Statut keine andere Regelung vorsieht. Bei allen Verstößen gegen geltende Bestimmungen sowie unsportlichem Verhalten hat die KaRi-L zusammen mit der WK-L Maßnahmen zu ergreifen, um einen sportlichen Wettkampfablauf zu ermöglichen.

Dazu gehört auch die Anwendung der gelben und roten Karte gegenüber Beteiligten (entsprechend den gültigen FIG-Wertungsvorschriften sowie den Regularien der DTL).

Bei festgestellten Verstößen gegen die Regularien der DTL oder die FIG-Wertungsvorschriften, bei unkorrektem Werten und bei unsportlichem Verhalten können Maßnahmen in folgender Reihenfolge verhängt werden:

- Ermahnung / Verwarnung
- Wettkampfausschluss / Innenraumverbot

(2) Die Übungen werden von einem Kampfgericht mit D-, A- und E-Kampfgericht bewertet. Dafür ist die max. Anzahl der Mannschaftskampfrichter auf 10 pro Wettkampf festgelegt.

- DB-Kampfgericht: 2
- DA-Kampfgericht: 2
- A-Kampfgericht: 3
- E-Kampfgericht: 3

Hinzu kommen die Kampfrichterleitung sowie drei DTL-Kampfrichter.

(3) Spätestens 60 Minuten vor Wettkampfbeginn findet eine Kampfrichterbesprechung statt.

(4) Die Aufgaben der Kampfgerichte richten sich nach den jeweiligen FIG-Wertungsvorschriften sowie den Regularien der DTL.

Die Zusammensetzung der Kampfgerichte wird durch den Kampfrichterbeauftragten festgelegt.

(5) Für alle Wettkämpfe der DTL gelten folgende maximal zulässige Differenzen im Mittelwert der E-Note:

Gesamtabzug E-Note		Zulässige Differenz
0,00 - 0,40	=	0,10
> 0,40 - 0,60	=	0,20
> 0,60 - 1,00	=	0,30
> 1,00 - 1,50	=	0,40
> 1,50 - 2,00	=	0,50
> 2,00 - 2,50	=	0,60
> 2,50	=	0,70

Sollten Noten der E-Kampfrichter die maximal zulässige Differenz überschreiten, greift die KaRi-L regulierend ein.

(6) Für alle Wettkämpfe der DTL gilt ein Richtwert von 0,50 P. für die maximal zulässige Differenz zwischen der Kampfrichternote und der jeweiligen Kontrollnote des DTL-Kampfrichters für die D-Noten. Sollte die Differenz zwischen Kampfrichter- und Kontrollnote größer als der Richtwert sein, wird die Basisnote gebildet. In Analogie wird die Basisnote für die A-Note gebildet, als Richtwert wird die maximale Differenz von 1,00 P. angesetzt.

Basisnote: (Kampfrichternote + Kontrollnote) / 2

(7) Die Wertungen werden auf einem Kampfrichterbogen der KaRi-L übergeben. Bei Unstimmigkeiten in den jeweiligen Teilnoten bzw. unkorrekter Anwendung der FIG-Wertungsvorschriften erfolgt eine Regulierung durch die KaRi-L bzw. der Kontrollnote DB, DA und A.

Die Ermittlung der Endnote sollte nach 60 Sekunden abgeschlossen sein.

(8) Alle nachträglichen, nach der Veröffentlichung vorgenommenen Wertungsänderungen, müssen von der KaRi-L/WK-L veröffentlicht werden.

(8) Bei Ausfall der KaRi-L übernimmt ein DTL-Kampfrichter zusätzlich dessen Funktion. Bei Ausfall eines DTL-Kampfrichters übernimmt die KaRi-L zusätzlich dessen Funktion.

(9) Ein Videobeweis ist nicht zulässig.

(10) Mannschaftsführern, Trainern, Betreuern und Gymnastinnen sowie sonstigen Unbefugten ist es nicht erlaubt, sich beim Kampfgericht aufzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann die WK-L nach vorheriger Ermahnung/Verwarnung den Betreffenden ausschließen und auf die Zuschauertribüne verweisen.

5. Wettkampfdurchführung

(1) Die Auslosung der Startfolge der Mannschaften wird mind. 2 Wochen vor Wettkampfbeginn veröffentlicht.

(2) Die vierstelligen Startnummern der Gymnastinnen werden zeitnah nach Meldeschluss, durch die AL, direkt an die Mannschaften übermittelt.

(3) Die Mannschaften geben im Wettkampf, per Anzeige der entsprechenden Startnummer, die nächstfolgende Gymnastin bekannt.

(4) Vor Wettkampfbeginn wird für alle Mannschaften eine Einturnzeit von 60 Minuten sichergestellt. Zuvor ist eine allgemeine Erwärmung in der Halle möglich.

(5) Während des Wettkampfes können sich die Gymnastinnen mit Handgerät einturnen, **jeweils ab 5 Übungen vor der eigenen Wettkampfübung**. Im Wettkampf gibt es außerdem eine 10-minütige Einturnpause auf der WK-Fläche.

6. Mannschaftsführer/Trainer

(1) Ein Betreuer oder Trainer ist der jeweilige Mannschaftsführer und vertritt die Belange der Mannschaft gegenüber der WK-L und der KaRi-L.

(2) Vor Wettkampfbeginn findet eine Technische Besprechung mit dem Mannschaftsführer und einem Trainer pro Mannschaft statt.

7. Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen

(1) Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen meldet die WK-L und/oder KaRi-L der DTL-Geschäftsstelle. Deren Behandlung erfolgt dann gemäß der Ergänzungsordnung zur DTL-Satzung.